

**Satzung
der
Stiftung Hiberniaschule e. V.**

Stand: Oktober 2007

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stiftung Hiberniaschule e. V.“ Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne-Wanne eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schulvereins der Hiberniaschule e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1 AO).

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Schulverein der Hiberniaschule e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Grundstücke, Gebäude, Mittel sowie sonstige erforderliche Einrichtungen übernimmt und trägt oder diese zur Verfügung stellt.

Der Verein betrachtet die Einrichtung und den Betrieb dieser Schule als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Um das durch Schenkung, staatliche Zuschüsse oder in anderer Weise sich bildende Vermögen der Hiberniaschule ganz diesem öffentlichen und gemeinnützigen Zweck zu widmen, werden diese Mittel von dem Verein verwaltet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Pädagogische Zielsetzung

Die Stiftung Hiberniaschule e.V. unterstützt die pädagogische Zielsetzung des Schulvereins der Hiberniaschule.

Durch die PÄDAGOGISCHE FORSCHUNGSSTELLE soll die an der Hiberniaschule auf Grundlage der Erziehungskunst Rudolf Steiners entwickelte Methodik und Didaktik im Sinne der Hiberniapädagogik weiterentwickelt, wissenschaftlich begleitet und zur Darstellung gebracht werden. Die dazu notwendigen Untersuchungen, Modellvorhaben und Projekte sollen mit Beteiligung der Forschungsstelle durchgeführt werden. Zur Verbreitung der an der Hiberniaschule gewonnenen Einsichten soll die Forschungsstelle die notwendigen Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Beratungen, Kurse, Seminare) durchführen.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein ist der Zusammenschluss aller an der Hiberniaschule beteiligten Eltern/Erziehungsberechtigten, volljährigen Studierenden im Hiberniakolleg, Lehrer und sonstigen Mitarbeiter. Die Aufnahme erfolgt für Eltern durch die Anmeldung und Aufnahme des Kindes, für die Mitarbeiter mit der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses (ordentliche Mitglieder).

In Ausnahmefällen können auch Persönlichkeiten, die nicht zu dem oben genannten Personenkreis gehören (fördernde Mitglieder), auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft endet für die Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule. Für die volljährigen Studierenden im Hiberniakolleg endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Kolleg, für die Mitarbeiter durch die Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses.

In beiden Fällen endet die Mitgliedschaft ohne, dass es einer gesonderten Austrittserklärung bedarf. Die Mitgliedschaft endet in anderen Fällen durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitgliedes.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn Vereinszwecke dies erfordern, der Vorstand sie einberuft oder wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Nennung der Tagesordnung beantragt.

Fordern Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand die Einladung innerhalb der dem Antrag nachfolgenden zwei Schulwochen zum Versand bringen, die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb der auf den Antrag folgenden vier Schulwochen stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht
- Entgegennahme des Berichtes aus der pädagogischen Forschungsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern drei Wochen vor dem Termin bekannt zu geben.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Form bekannt zu geben, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Anträge zu stellen.

Weitere Anträge müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung an anderer Stelle oder gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem vom Vorstand dazu bestellten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem sowie einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme in das Protokoll zu erhalten.

Gemeinsame Mitgliederversammlungen von Schulverein und Stiftung sind zulässig.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Mindestens zwei, höchstens drei der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Kollegiums sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Um einer Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden jedes Jahr ca. 1/3 der Vorstandsmitglieder neu gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet spätestens bei der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer statt.

Die Wahlen finden geheim statt.

Zur Wahl kann jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme des amtierenden Geschäftsführers vorgeschlagen werden. Ein ehemaliger Geschäftsführer kann frühestens ein Jahr nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag ist dann zulässig, wenn er dem Vorstand oder dessen Bevollmächtigtem spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegt.

Die Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder des Schulvereines Hiberniaschule e. V. dürfen nicht in den Vorstand der Stiftung der Hiberniaschule e. V. berufen werden.

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand legt einen testierten Jahresabschluss eines externen Prüfers vor.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. In-Sich-Geschäfte sind im Rahmen des testierten Jahresabschlusses mit Bezeichnung des Vorganges, des Zeitraumes, der beteiligten Vorstandsmitglieder und des Umfangs offen zulegen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Hiberniaschule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§9 Berechtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, und die die Grundlagen dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Für die Vorstände
W. Biernatzki

für die Vorstände
F. Lumpe

Stiftung Hiberniaschule e.V.
Holsterhauser Str. 70
44652 Herne
Telefon: 02325/919-0
Fax: 02325/919-232
e-mail: info@hiberniaschule.de